

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruction über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen im Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1835

Beilage 1. Protokoll I. Die Bestimmung des Ablösungskapitals des
Domanialzehnten zu Sternheim betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-9371](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9371)

Beilage 1.

Protokoll I.

Die Bestimmung des Ablösungskapitals des Domanalzehnten zu Sternheim betreffend.

§. 1.

In der Gemarkung des Ortes Sternheim besitzt die großherzogliche Domänenverwaltung nach dem unter Ziffer 1. anliegenden Auszuge des Gefällbuchs (nach der unter Ziffer 1. anliegenden Zehntbeschreibung)

- 1) den großen Zehnten
auf der ganzen Gemarkung mit Ausnahme einiger zehntfreien Grundstücke und des der Pfarrei Sternheim gehörigen Wittunguts. Vier Huben im Flächenmaasse von 84 Morgen haben jedoch nur den halben Zehnten zu entrichten.
- 2) den kleinen Zehnten
von zwei einzelnen Districten, nemlich
 - a) ganz von dem 16 Morgen starken Faselgute,
 - b) zur Hälfte von dem 25 Morgen großen, sogenannten Laurenzienzehntbezirk.
- 3) den Weinzehnten
von allen Weinbergen mit Ausnahme einiger zehntfreien Stücke.

§. 2.

Das dem großen Zehnten unterworfenene Areal beträgt — wenn die nur mit dem halben Zehnten belasteten Huben zur Hälfte in Anschlag kommen — 2648 Morgen und ist in drei fast gleich starke Belgen vertheilt. Zu einer derselben gehört das 156 Morgen starke, geschlossene Hofgut Johannisthal.

Das dem kleinen Zehnten unterliegende Areal beläuft sich — der Laurenzienzehntbezirk nur zur Hälfte in Anschlag genommen — auf 28½ und die Fläche der zehntpflichtigen Weinberge auf 28 Morgen neu badischen Maaßes.

§. 3.

Zum großen Zehnten gehören

Korn, Dinkel, Einkorn, Winterweizen und Haber,

zum kleinen

Gerste, Linsen, Erbsen, Wicken, Bohnen, Welschkorn, Kartoffeln, Kraut, Rüben, Delgewächse und Futterkräuter.

Der große Zehnte überhaupt, auch der kleine Zehnte von Gewächsen, die man in Garben bindet, wird in Natur erhoben; statt des kleinen Zehnten von anderen Gewächsen hingegen wird ein Surrogat von 40 fr. per Morgen entrichtet.

Der Weinzehnte wird an der Ortsketter abgegeben, auch von den Ausmärkern dahin abgeliefert. Die Einwohner von Sternheim, die in anderen Gemarkungen zehntpflichtige Rebländereien besitzen, entrichten den Weinzehnten in der Gemarkung, zu welcher diese Besigungen gehören.

§. 4.

Der Zehnte ergreift, wo er in Natur zu liefern ist, ein Zehntel des Ertrags. Das Nähere der Berechnungsweise zeigt die Anlage Ziffer 1.

§. 5.

Es beträgt der Steueranschlag und das Steuerkapital des Domianalzehnten zu Sternheim, wie folgt:			
vom großen Zehnten der Steueranschlag.	3809 fl. 22 fr.,	das Steuerkapital	95234 fl. 10 fr.
= kleinen " " "	49 fl. 37 fr.,	" " "	1240 fl. 25 fr.
= Wein " " "	192 fl. 22 fr.,	" " "	4809 fl. 10 fr.
	<u>zusammen 4051 fl. 21 fr.,</u>		<u>101,283 fl. 45 fr.</u>

Dagegen betragen von den auf dem Zehnten haftenden Lasten, namentlich

von den Baulasten der Steueranschlag 143 fl. — fr., das Steuerkapital 3575 fl. — fr.

von den Kompetenzen

der Pfarrei " 862 fl. 52 fr., " 21571 fl. 40 fr.

des Schuldienstes " 109 fl. 43 fr., " 2742 fl. 55 fr.

zusammen 1115 fl. 35 fr., 27889 fl. 35 fr.

Der Rest d. s. Steuerkapitals nach Abzug des Kapitals der Lasten ist demnach 73,394 fl. 10 fr., und vier Fünftel der hiervon im Durchschnitt von 1821 bis mit 1830 entrichteten Jahressteuer belaufen sich auf 187 fl. 24.

§. 6.

Die Anlage 2. zeigt den wirklichen Zehntertrag für jedes Jahr der Durchschnittsperiode.

Die Anlage 3. giebt an, in wiefern solcher einer Erhöhung oder Ermäßigung zu unterwerfen ist, auch welche Marktdurchschnittspreise und mit welchem Abzug (oder Zuschlag) in Anwendung kommen müssen.

Die Anlage 4. stellt den hiernach berichtigten Zehntertrag jedes Jahres und die Verwandlung der hierunter begriffenen Naturalien in Geld dar.

Die Anlage 5. endlich liefert eine Uebersicht der nach Vorschrift des Gesetzes am Zehntertrag vorzunehmenden Abzüge.

Hieraus ergibt sich

§. 7.

die Berechnung des Zehntreinertrags und des Ablösungskapitals, wie folgt:

A. Großer Zehnte

a) mit Ausschluß des Gutes Johannisthal.

Der Zehntrohertrag ist von 1818 bis mit 1832	47,900 fl. 35 fr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen gehen ab	1,487 fl. 7 fr.
Rest Zehntertrag für 15 Jahre	46,413 fl. 28 fr.
mithin für ein Jahr	3,094 fl. 14 fr.
Ab hieran an Staatssteuer	173 fl. 39 fr.
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	2,920 fl. 35 fr.
Ablösungskapital demnach	58,411 fl. 40 fr.

b) Vom Gute Johannisthal.

Der Zehntrohertrag ist von 1818 bis mit 1832	1,301 fl. 3 fr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen geht ab	— fl. — fr.
Rest Zehntertrag für 15 Jahre	1,301 fl. 3 fr.
mithin für 1 Jahr	86 fl. 44 fr.
Hieran geht ab an Staatssteuer	4 fl. 53 fr.
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	81 fl. 51 fr.
daher das Ablösungskapital	1,637 fl. — fr.

B. Kleiner Zehnte

Zehntrohertrag von 1818 bis mit 1832	232 fl. 2 fr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen gehen ab	2 fl. 2 fr.
Rest Zehntertrag für 15 Jahre	230 fl. — fr.
mithin für 1 Jahr	15 fl. 20 fr.
Hieran geht ab an Staatssteuer	— fl. 51 fr.
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	14 fl. 29 fr.
Ablösungskapital	289 fl. 40 fr.

C. Weinzehnte

Zehntrohertrag von 1819 bis mit 1832	2,099 fl. 15 fr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen gehen ab	97 fl. 52 fr.
Rest Zehntertrag für 14 Jahre	2,001 fl. 23 fr.
mithin für 1 Jahr	142 fl. 57 fr.
Hieran gehen ab an Staatssteuer	8 fl. 1 fr.
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	134 fl. 56 fr.
Ablösungskapital	2,698 fl. 40 fr.

Unterbeilage 1.

Anlage 2. zu Protokoll I.

Domänenverwaltung N.

Sternheim.

Zusammenstellung des rechnungsgemäßen Ertrags des Domanalzehnten während der
Jahre 1818 bis mit 1832. resp. 1819 bis mit 1832.

3 e h n t e .

Haber				Eroh				Bemerkungen.
in natura		in Geld		in natura	in Geld		Geld.	
alt	neu	Natural = Betrag.	Geld.		Mat.	Geld		
Maaf.	Maaf.	alt	neu	Betrag.				

Johannisthal.

140		135786				1000			34	12
									40	
300		290970				350	500	71		
									35	24
546	5	530104				500				

u. f. f.

Johannisthal.

		15		14549	39	17				
9		8729	10	9699	22	18				

u. f. f.

Die Kompetenznaturalien der Pfarrei und des Schuldienstes wurden jedes Jahr auf die Pächter angewiesen.

Die auf den herrschaftlichen Speicher gekommenen Naturalleistungen wurden von 1818 bis mit 1825 mittelst Frohndfahren, in den übrigen Jahren von den Pächtern auf ihre Kosten eingeliefert. Die Frohndgebühren an die Fröhner mit 6 kr. für ein Pferd hatten die Pächter zu zahlen.

Im Jahr 1823 wurde eine Weide von 156 Morgen umgebrochen, die im Jahr 1829 den ersten Zehnten abwarf.

II. Kleiner Zehnte.

Sachganz.	Rechnungs		Gerste								Bemerkungen.						
	Sei- te.	Beil. No.	in natura				in Geld										
			alt		neu		Natural =		Geld =								
			Maaf.		Maaf.		Betrag.		Betrag.								
				alt		neu		Maaf.		Geld.							
				M.	S.	V.	Bech.	M.	S.	V.	Bech.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1818	74	107	1	2	—	—	1078	—	—	—	—	—	—	5	12	Mit Ausnahme der Gerste wurden immer alle Gewächse bei der Verpachtung zusammengefaßt, und der Zins dafür in Geld bedungen.	
1819	80	94	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1293	5	41	16		18
1820	111	82	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1293	4	31	16		18
	u. f. f.								u. f. f.								

III. Weinzehnte.

Sachganz.	Rechnungs		Wein								Bemerkungen.					
	Sei- te.	Beil. No.	in natura				in Geld									
			alt		neu		Natural =		Geld =							
			Maaf.		Maaf.		Betrag.		Betrag.							
				alt		neu		Maaf.		Geld.						
				D.	V.	M.	Glas.	D.	V.	M.	Glas.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1819	190	569	52	—	—	—	41163	—	—	—	—	—	—	—	—	Trübeich. Im Jahr 1824 wurde eine Strecke Wald zu Weinbergen angelegt, die im Jahr 1828 den ersten Ertrag brachten.
—	67	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	
1820	41	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	
1821	50	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	
																u. f. f.

Zusammengestellt N. den ten 18

Großherzogliche Domänenverwaltung.
M.

D a r s t e l l u n g

der Berichtigungen, welche beim rechnungsgemäßen Zehntertrage der Gemarkung des Ortes Sternheim einzutreten haben, und der Ermittlung der Preise Behufs der Berechnung der unter dem Zehntertrage begriffenen Naturalien zu Geld.

§. 1.

Das Zehntareal der Domänenverwaltung in der Gemarkung Sternheim hat sich im Laufe der Zehntablösungsnormalperiode zweimal geändert, im Jahre 1823, wo eine Weide zu Ackerfeld umgebrochen, und im Jahre 1824, wo eine Strecke Gemeindswald ausgerottet und zu Weinbergen angelegt wurde. Das neu umgebrochene Ackerfeld mit einem Flächeninhalte von 156 Morgen, verhält sich zum ganzen Flächeninhalte des zehntbaren Ackerfelds von 2648 Morgen, beinahe wie 1 : 17. Da hiernach das Ackerfeld im Laufe der Durchschnittsperiode um mehr als $\frac{1}{17}$ theil gegen den neuesten Stand zugenommen hat, so muß im Ertrage desselben von 1829 an, wo der Neubruch das erstmal in Zehnten fiel, rückwärts bis mit 1818 eine Berichtigung eintreten. Das ganze Weinbergsareal mißt gegenwärtig 28 Morgen, die neue Anlage vom Jahr 1824, Nu genannt, hat einen Flächeninhalt von 11 Morgen; es muß also auch der aus den Rechnungen erhobene Weinzehntertrag berichtigt werden, und zwar, da die neue Anlage im Jahr 1828 den ersten Zehnten abwarf, vom Jahr 1819 bis mit 1827.

§. 2.

Um die nach vorstehendem §. erforderlichen Berichtigungen vornehmen zu können, hat man die Experten N. N. vernommen. Nachdem sich diese von allen Verhältnissen genau unterrichtet hatten, und über den Flächeninhalt und den Ertrag des übrigen Zehntareals in jedem der betreffenden Jahre, so wie über den Ertrag der Neubrüche seit der Zeit ihrer Zehntbarkeit in Kenntniß gesetzt waren, gaben sie nach Anlage litt. a. folgendes zu Protokoll:

A. in Ansehung des Zehntertrags vom neu umgebrochenen Ackerfeld.

Dieses Feld ist zum Ackerbau vorzüglich geeignet, es hat einen sehr fruchtbaren, ziemlich feuchten, mittlern Lehmboden, worin mit Ausnahme weniger, fast alle Gewächse ein gutes Fortkommen finden, und ist durch seine Entfernung vom Fluß und die zwischenliegenden Dämme gegen Ueberschwemmungen gesichert. Bei der in unserer Gegend üblichen Dreifelderwirtschaft ist es zum Zweck der Abschätzung am angemessensten, dieses Feld als in 3 gleiche Theile getheilt anzusehen, correspondirend mit der Winter-, Sommer- und Brachflur. Als Winterfeld ist es hauptsächlich für Spelz, als Sommerfeld für Gerste, Hülsenfrüchte und Hanf geeignet, im Brachjahre lassen sich Kartoffeln, Mais, Mohn und dergleichen mit Vortheil darin bauen. Man kann sich, da das Großherzogliche Aerar nur den großen Zehnten in diesem Felde zu beziehen hat, in der Abschätzung auf die Winterung und auf Dinkel beschränken, welcher die gewöhnliche Fruchtgattung in der Winterflur ist. Man kann ferner unterstellen,

daß die zum großen Zehnten gehörigen Gewächse in den übrigen Distrikten an Geldwerth den Gewächsen des kleinen Zehnten im Winterfeld gleichkommen, indem in der Sommerflur dieses Feldes wiewohl höchst selten, auch Haber und Sommerkorn, in der Winterflur dagegen Weiz, Wintergerste und dergl. gebaut wird. Es ist demnach anzunehmen, daß bei mittlerer Dungkraft und der gewöhnlichen Bearbeitung des Bodens von einem Drittheil des Feldes, also von 52 Morgen

im Jahr 1818 9 Malter 2 Sester Spelz n. b. M.

= " 1819 10 " 5 " " "

u. s. f.

per Morgen dem Großherzoglichen Aerare zum zehnten Theil zugeflossen wären.

Das Stroh läßt sich nicht besonders anrechnen, da dessen Werth durch die Unkosten der Einheimung und des Ausdraschs gewöhnlich absorbiert wird.

B. in Ansehung des Zehntertrags von den neu angelegten Weinbergen.

Die Au liegt an einem südlichen Abhang, ihr ziemlich tiefgründiger Boden besteht aus verwittertem Sandstein, ihr Hauptbestand aus Riesling. Auf den Morgen tragbaren Weinberg in diesem Distrikt ist im Durchschnitte zu rechnen

für das Jahr 1819 28 Dhm.

" " 1820 1 " "

u. s. f.

Gut gebaut hält hier der Weinberg 40—50 Jahre; im 5ten Jahre gibt er den ersten, aber noch einen geringen Ertrag. Es ist also anzunehmen, daß im Durchschnitt Edel Neusag vorhanden ist, wovon kein Ertrag gewonnen wird. In Ansehung des rechnungsgemäßen Ertrags von 1828 bis 1832 eine Berichtigung eintreten zu lassen, findet man nicht angemessen, obwohl, da der ganze Distrikt in einem Jahre angelegt wurde, alle Weinberge in demselben während jener Zeit tragbar waren. Man glaubt, daß das richtige Maaß durch den geringern Ertrag im Jahre 1828, wo der Neusag erst 5 Jahre alt war, hergestellt ist. Der Wein von diesem Berge ist besser, als der übrige in der Gemarkung, und steht im Preise in der Regel um 20 bis 24g höher.

§. 3.

Nach vorstehendem Gutachten der Experten ist beizuschlagen:

A. Dem Ertrage des großen Zehnten

pro 1818 4748 Mefel Spelz,

" 1819 7350 " "

u. s. f.

B. Dem Ertrage des Weinzehnten

pro 1819 2772 Maaß Wein,

" 1820 99 " "

u. s. f.

§. 4.

Die Naturalleistungen mußten mit Ausnahme der Kompetenzabgaben an die Pfarrei und den Schuldienst in Sternheim, von den Pächtern in den Ort N. abgeliefert werden, welcher von Sternheim 2 Stunden entfernt ist. Der zweispännige Wagen dahin mit 12 Malter glatter, 16 Malter rauher Frucht, oder 100 Bund Stroh kostet nach Anlage litt. a. 1 fl. 12 kr. Hiernach sind für die Naturallieferungen an den Ort N., jene von den Jahren 1818 bis mit 1825 ausgenommen, wo Frohndfahrten

zum Transport verwendet wurden, per Malter glatte Frucht 6 fr., per Malter rauhe Frucht 4½ fr. und für 100 Bund Stroh 1 fl. 12 fr. dem Ertrage beizuschlagen. Von 1818 bis 1825 hatten die Pächter die Frohndgebühren zu bezahlen, welche für den zweispännigen Wagen 12 fr. betrug. Für diese Jahre beträgt also der Zuschlag per Malter glatter Frucht 1 fr., per Malter rauher Frucht ¾ fr. und für 100 Bund Stroh 12 fr.

§. 5.

Rücksichtlich der Getreidepreise ist für den Ort Sternheim die Marktstätte N. maassgebend. Auf den Markt zu M. werden die Sternheimer Produkte nur ausnahmsweise gebracht, nemlich dann, wenn der Weg nach N. schwer zu passiren oder der Markt allda mit Getreide überführt ist. Ueber das Werthverhältniß des Sternheimer Getreides zu dem übrigen auf der Marktstätte N. hat man vom Marktmeister allda nach Anlage litt. b. folgende Aufschlüsse erhalten:

Der Dinkel und der Haber von Sternheim ist schwerer und theurer, als die gewöhnliche Waare auf dem Markte, das Korn aber wegen seiner dicken Hülse und seines kleinen Kerns wohlfeiler. Wenn der Dinkel im Durchschnitt um 4 fl. verkauft wird, so kostet der von Sternheim 4 fl. 12 fr. und kostet er im Allgemeinen 3 fl. 20 fr., so kostet der Sternheimer 3 fl. 30 fr. Eben so ist es mit dem Haber. Bei einem Mittelpreise von 3 fl. wird der Sternheimer um 3 fl. 6 fr., bei einem Mittelpreise von 4 fl. um 4 fl. 8 fr. verkauft. Dagegen kostet das Sternheimer Korn bei einem Mittelpreise von 6 fl. gewöhnlich 5 fl. 54 fr., und bei einem Mittelpreise von 8 fl. — 7 fl. 52 fr. Die Gerste steht bald höher, bald niedriger, als der Durchschnittspreis, es steht dahin, ob bei solcher im Preise ein Unterschied ist.

Das Messgeld beträgt per Malter 2 fr. und wird vom Verkäufer bezahlt; weitere Unkosten sind auf dem Markte mit dem Verkaufe nicht verbunden, außer wenn sich der Verkäufer zum Abladen eines Sackträgers bedient, welcher per Malter 1 fr. empfängt.

§. 6.

Ueber die wegen der Entfernung des Ortes Sternheim von der Marktstätte N. von 2½ Stund erforderlichen Abzüge an den Marktpreisen ließen sich die Experten N. N. nach Anlage litt. a. folgendermaassen vernehmen:

Für eine zweispännige Fuhr von Sternheim auf den Markt N. mit 12 Malter glatter, oder 16 Malter rauher Frucht wird 1 fl. 36 fr. bezahlt. Mit Marktfuhren sind übrigens gewöhnlich noch besondere Zehrkosten verbunden, welche per Fuhr zu 24 fr. anzuschlagen sind. Wenn der Fuhrmann allein ist, muß er sich überdies zum Abladen eines Sackträgers bedienen, welchem er per Malter 1 fr. zu zahlen hat.

§. 7.

Das Stroh vom verpachteten Fruchtzehnten wurde theils in die herrschaftliche Scheuer zu N. abgeliefert, theils vertragsmäßig um Durchschnittspreise an die Pächter überlassen, theils an Kompetenzbezieher abgegeben.

Zur Ermittlung der Preise für das in die Scheuer zu N. abgelieferte und an Kompetenzbezieher abgegebene Stroh hat man anliegende Zusammenstellung über die bei der Verwaltung vorgekommenen Verkäufe gefertigt, welcher die vorgelegenen Relutionspreise der Pächter beigefügt sind (Anlage litt. c.). Die Experten sind nach Anlage litt. a. mit der Domänenverwaltung der Meinung, daß man der Geldwerthberechnung der Naturalleistungen, in so weit es geschehen kann, diese Relutionspreise zu Grunde lege, und die Preise für die übrigen Jahre nach dem Verhältniß der Relutionspreise zu den Verkaufsdurchschnittspreisen der betreffenden Jahre aus dem Resultat bei den Verkäufen berechne.

§. 8.

Der Zehntwein zu Sternheim blieb, wenn er an der Kelter verkauft wurde, immer etwas im Preise hinter dem Gewächse der Produzenten zurück, der Unterschied betrug zwischen 5 und 10%. Die Experten N. N. glauben nach Anlage litt. a., daß er im Durchschnitt um 8% geringer anzuschlagen sei.

§. 9.

Nach §. 5. bis 8. berechnen sich die der Umwandlung der Naturalleistungen zu Geld zum Grund zu legenden Preise, wie folgt:

A. Die Fruchtpreise:

Die Dinkel- und Haberpreise sind wegen der bessern Qualität des Sternheimer Gewächses, jene um $\frac{1}{10}$, diese um $\frac{1}{5}$ zu erhöhen, die Kornpreise, wegen dessen geringerer Qualität um $\frac{1}{10}$ zu verringern. Die Preise der Gerste bleiben unverändert.

Wegen des Transports auf den Markt und der Unkosten allda sind von den Preisen der glatten Frucht 10 kr. und von jenen der rauhen Frucht $7\frac{1}{2}$ kr. nebst 3 kr. Meßgeld und Sachträgerlohn per Malter abzuziehen.

Hiernach berechnen sich die Preise:

	v. Korn,	v. d. Gerste,	v. Dinkel,	v. Haber,
pro 1818	von 8 fl. 9 kr.	8 fl. 19 kr.	4 fl. 27 $\frac{1}{2}$ kr.	4 fl. 14 kr.
	auf 7 fl. 48 kr.	8 fl. 6 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. 12 kr.
	u. s. f.			

B. Die Strohpreise:

Nach §. 7. und der unter litt. c. anliegenden Nachweisung sind per 100 Bund

pro 1818 15 fl. 27 kr.

pro 1819 14 fl. 12 kr.

u. s. f.

in Ansatz zu bringen.

C. Die Weinpreise:

Wie hoch sich diese zur Herbstzeit im Durchschnitt jedes Jahr belaufen haben, ist aus der unter litt. d. anliegenden Nachweisung ersichtlich. Das Erträgniß von der Au ist um 20 — 24%, im Durchschnitt also um 22% mehr werth, als das übrige, der Zehntwein im Allgemeinen aber um 8% geringer anzuschlagen, als der Wein der Produzenten.

Hiernach berechnen sich die Preise:

a) für den rechnungsgemäßen Ertrag:

pro 1819 von 170 fl. auf 156 fl. 24 kr.

u. s. f.

b) für den abgeschätzten Ertrag von der Au:

pro 1819 von 170 fl. auf 190 fl. 49 kr.

u. s. f.

Dargestellt N. den ten

18

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Unterbeilage 3.

Anlage 4. zu Protokoll I.

Domänenverwaltung N.

Sternheim.

Darstellung des berichtigen Ertrags vom Domanal-Zehnten während der Jahre 1818
bis mit 1832, resp. 1819 bis mit 1832.

I. Großer

Jahresang.	Korn						Dinkel.						Gaber.					
	in natura			in Geld			in natura			in Geld			in natura			in Geld		
	Natu- ral	Geld	Beitrag	Natu- ral	Geld	Beitrag	Natu- ral	Geld	Beitrag	Natu- ral	Geld	Beitrag	Natu- ral	Geld	Beitrag	Natu- ral	Geld	Beitrag
	Suder	h.	fr.	Suder	h.	fr.	Suder	h.	fr.	Suder	h.	fr.	Suder	h.	fr.	Suder	h.	fr.
	A. mit Ausschluß des																	
1818	23277	181	34	—	—	—	578985	2605	26	—	—	—	133786	570	18	—	—	—
1819	14656	76	12	9483	48	22	381928	1260	22	111539	379	14	200970	756	31	—	—	—
1820	7750	32	35	7759	33	22	439991	1407	58	194411	622	7	530104	1272	15	—	—	—
	u. f. f.																	
	Auf den herrschaftlichen Speicher zu N. kamen von 1826 bis 1832: 1675 Maltre glatte 6 fr. per Maltre zu machen ist, mit																	
	ferner 2593 ranke																	
	41																	
	ferner wurden 8750 Bund Stroh in die Scheune zu N. abgeliefert, wofür per 100 in Aufschlag zu bringen sind.																	
	u. f. f.																	
	B. Dem Gute Joha-																	
1818	2004	21	11	—	—	—	17458	78	34	—	—	—	—	—	—	14549	39	—
1819	4311	22	25	—	—	—	19506	64	22	—	—	—	8729	22	42	9699	22	—
	u. f. f.																	

In den Det N. wurden abgeliefert: u. f. w.

Zeunte.

Jahresang.	Stroh.						Geld	Gesamtertrag in Geld	Bemerkungen.		
	in natura			in Geld							
	Natu- ral	Geld	Beitrag	Natu- ral	Geld	Beitrag					
	h.	h.	fr.	h.	h.	fr.					
	Gute Johannisthal.										
	1000	154	30	—	—	—	34	12	3546	—	
	350	40	42	500	71	—	40	—	2681	23	
	500	50	30	—	—	—	35	24	3454	11	
	Frucht, wegen welcher ein Beislag von									167	30
	Bund 1 fl. 12 fr. im Ganzen also									194	28
										105	—
	Summe									47900	35
	nicht hal.									138	52
										131	47
	Summe									1301	3

II. Kleiner Zehnte.

Jahrgang.	Gerste.								die übrigen Gewächse		Ge- samt- ertrag in Geld		Bemerkungen.	
	in natura				in Geld									
	Natu- ral- Betrag.		Geld- Betrag.		Natu- ral- Betrag.		Geld- Betrag.		fl.	fr.	fl.	fr.		
	Becher	fl.	fr.	Becher	fl.	fr.	fl.	fr.						
1818	1078	8	44	—	—	—	5	12	13	56	Auf den herrschaftlichen Speicher zu N. wurde von 1826 bis 1831 keine Gerste abgeliefert, die Ablieferung mit Frohnd- fuhren von 1818 bis 1825 beschränkte sich auf den Ertrag im J. 1818.			
1819	—	—	—	1293	5	41	16	18	21	59				
1820	—	—	—	1293	4	31	16	18	20	49				
u. f. f.											Summe		232	2

III. Weinzehnte.

Jahrgang.	Wein.										Ge- samt- ertrag in Geld.		Bemerkungen.	
	rechnungsgemäßer Ertrag.					von der Ku								
	in natura		in Geld			Natu- ral- Betrag.		Geld- Betrag.			Geld.	fl.		fr.
	Glas	fl.	fr.	Glas	fl.	fr.	Glas	fl.	fr.					
1819	41163	643	47	—	—	—	27720	528	56	1	15	1173	58	
1820	—	—	—	—	—	—	990	5	56	12	30	18	26	
1821	—	—	—	—	—	—	440	2	12	—	47	8	59	
u. f. f.											Summe		2099	15

Wiederholung.

I. Großer Zehnte			
A. mit Auschluss des Gutes Johannisthal	47900	35	
B. vom Gute Johannisthal	1301	3	49201 38
II. Kleiner Zehnte			232 2
III. Weinzehnte			2099 15
Gesamtertrag			51532 55

Dargestellt N. den ten 18

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Unterbeilage 4.

Anlage 5. zu Protokoll I.

Domänenverwaltung N.

Zusammenstellung

der am Domanalzehnertrage von der Gemarkung des Ortes Sternheim abzuziehenden,
in den Jahren 1818 bis mit 1832, resp. 1819 bis mit 1832 erwachsenen Verwaltungs-
kosten, Abgänge und Nachlässe,

gefertigt

auf den Grund der Rechnungen.

Jahrgang.	Rechnungs		Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag.	
	Sei- te.	Beil. No.		fl.	fr.
			A. Wegen des großen Zehnten		
			I. mit Ausschluß des Gutes Johannisthal.		
			1. Verwaltungskosten.		
			a) Kosten der jährlichen Abschätzung, Verpachtung, Einheimung u. s. w., wie sie in §. 36. 1. a. d. Gef. aufgezählt sind.		
1818	174	208	Für die Abschätzung	5	38
—	—	209	Für die Verpachtung	3	30
—	—	213	Für die Schadensaufnahme	4	12
178	396		Botenlohn wegen der Verpachtung	—	18
			u. s. f.		
			Summe dieser Kosten von 1818 bis mit 1832	195	17
			b) Aufwand wegen der Zehntscheuer. (§. 36. 1. b. d. Gef.)		
			a) Unterhaltungskosten.		
1818	290	410	Für Dachreparationen	17	—
—	—	411	Für Herstellung der Tenne	12	—
	350	580	Für eine Leiter	3	—
—	—	581	Für ein Scheuerseil	2	30
			u. s. f.		
			Summe der Unterhaltungskosten von 1818 bis 1832	143	12
			β) Zins vom Kaufwerthe.		
			Der Kaufwerth ist nach beiliegender Schätzung der Bauinspektion zu 900 fl. anzunehmen, wovon der Zins bei einem Zinsfuß von 5% per Jahr 45 fl., in 15 Jahren also	675	—
			trägt.		
			γ) Staatssteuer.		
			Die Zehntscheuer ist mit 1050 fl. in das Steuercataster aufgenom- men. Die Staatssteuer, welche im Durchschnitt von 1818 bis mit 1832 von Gebäuden entrichtet wurde, berechnet sich auf 19½ fr. Sie beträgt also von der Zehntscheuer per Jahr 3 fl. 23 fr., mithin von 15 Jahren	50	45
			δ) Gemeindesteuer.		
1818	317	428	Zu den außerordentlichen Gemeindebedürfnissen von 100 fl. — 5 fr. mithin von 1050 fl.	—	52½
			u. s. f.		
			Summe der Gemeindesteuer von 1818 bis mit 1832	7	15
			e) Brandversicherungsbeitrag.		
			Das Brandversicherungscapital beträgt 800 fl. Von 100 fl. wurden		

Jahrgang.	Rechnungs		Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag.	
	Sei- te.	Weil. No.		fl.	kr.
			in der Periode von 1818 bis mit 1832 im Durchschnitte jährlich 7 $\frac{1}{3}$ kr. oder für alle 15 Jahre 1 fl. 52 kr. erhoben; hiernach also von 800 fl. im Ganzen entrichtet	14	56
			Der gesammte Aufwand wegen der Zehntscheuer betrug demnach von 1818 bis mit 1832.		
			Unterhaltungskosten	143	12
			Zins vom Kaufwerth	675	—
			Staatssteuer	50	45
			Gemeindesteuer	7	15
			Brandversicherungsbeitrag	14	56
				891	8
			2. Abgänge und Nachlässe. (S. 36. 3. d. Ges.)		
1818	519	712	Korn 12 Malter à 7 fl. 48 kr.	86	24
			Dinkel 23 Malter à 4 fl. 30 kr.	103	30
			Haber 17 Malter à 4 fl. 12 kr.	71	24
			u. s. f.		
			Summe der Abgänge und Nachlässe von 1818 bis mit 1832	534	12
			[Wegen der Preise siehe die der Ertragsberechnung beigeflossene Preisbestimmung.]		
			Wiederholung.		
			Es betragen :		
			die Verwaltungskosten und zwar		
			die Verpachtungs- und dergl. Kosten	195	17
			der Aufwand wegen der Zehntscheuer	891	8
				1086	25
			die Abgänge und Nachlässe	534	12
			Summe I.	1620	37
			Die Zehntscheuer war in dem größten Theile der Ablösungsnormalperiode vermietet und ertrug :		
1818	87	66	bei Ferdinand Bekenner	17	—
			u. s. f.		
			Summe des Ertrags der Zehntscheuer von 1818 bis mit 1832	133	30
			Zieht man diese Einnahme, statt sie dem Zehntertrage beizuschlagen, sogleich vom Aufwande von	1620	37
			ab, so bleibt für die ganze Durchschnittsperiode noch ein Restaufwand von	1487	7

Jahrgang.	Rechnungs		Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag.	
	Sei- te.	Beil. No.		fl.	kr.
			II. Vom Gute Johannisthal. Hievon wird der Zehnte schon seit 30 Jahren an den jeweiligen Gutspächter verpachtet, und hat keine Kosten verursacht.		
			B. Wegen des kleinen Zehnten. Dieser wurde jeweils auf mehrere Jahre verpachtet, wodurch keine weitem Kosten erwachsen, als:		
1823	419	683	für zwei Urkundspersonen u. s. f.	—	40
			Summe der Kosten wegen des kleinen Zehnten von 1818 bis mit 1832	2	2
			C. Wegen des Weinzehnten. 1. Verwaltungskosten.		
			a) Kosten der jährlichen Abschätzung, Verpachtung, Einheimfung u. s. w., wie sie in §. 36. 1. a. d. Ges. aufgezählt sind.		
1819	176	212	Für die Einheimfung	15	15
	177	216	Für die Auskelterung 47 fl. 18 kr.		
			Unter diesen 47 fl. 18 kr. sind auch die Kosten für das Trotten des Weines der Produzenten begriffen, welche in die herrschaftliche Kelter gebannt waren und $\frac{3}{100}$ tel ihres Erzeugnisses als Trottegebühr entrichten mußten. Letzteres belief sich mit Einschluß des zehntfreien Gewächses auf 473 Dhm; der Zehnte auf 52 Dhm. Von obigen 47 fl. 18 kr. kommen also auf den Zehnten nur $\frac{2}{3}$ tel =	4	41
—	217		Für den Transport aus der Kelter in den im Ort befindlichen Kel- ter einschließlich des Trotteweins mit $15\frac{1}{2}$ Dhm 4 fl. 48 kr. Hievon trifft es den Zehnten $\frac{52}{67\frac{1}{2}}$ tel =	3	41
			u. s. f.		
			Summe der Abschätzungs- und dgl. Kosten von 1819 bis mit 1832	56	12
			b) Aufwand wegen der Kelter. (§. 36. 1. b. d. Ges.)		
1819	291	413	Für Herstellung der Trotte	75	fl.
			Für Weisung des Kelterstübchens	2	fl.
			Für Thorreparationen	5	fl.
				82	fl.

Jahrgang.	Rechnungs		Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag.	
	Sei- te.	Weil. No.		fl.	kr.
			wovon $\frac{2}{3}$ tel = auf den Zehnten kommen. u. s. f. Am 17. November 1822 wurde die Kelter sammt der Maschine um 1000 fl. veräußert. Summe der Unterhaltungskosten von 1819 bis mit 1822	8	7
			β) Zins vom Kaufwerthe. Auf dem Kelterhaus befand sich ein Fruchtspeicher, welcher nach anliegender Schätzung der Bauinspektion zu 400 fl. anzuschlagen war, es bleiben also von dem Erlös mit 1000 fl. für die eigentliche Kelter nur 600 fl., deren Zins per Jahr 30 fl. beträgt, wovon auf den Zehnten pro $\frac{2}{3}$ tel = u. s. f. fallen. Summe des Zinses vom Kaufwerthe von 1819 bis 1822	12	15
1819			γ) Staatssteuer. Die Kelter mit dem Speicher ist in der Steuer zu 1500 fl. ange- schlagen, wovon nach dem Kaufwerthe auf die Kelter 900 fl., auf den Speicher 600 fl. kommen. Im wurden von 100 fl. Häusersteuercapital 20 kr. erhoben, was auf 900 fl. — 3 fl. macht, von welchen auf den Zehnten $\frac{2}{3}$ tel = fallen. wurden von 100 fl. — 19 kr. erhoben, u. s. f. Summe der Staatssteuer von 1819 bis mit 1822	2	58
1819			δ) Gemeindesteuer. Zu den außerordentlichen Gemeindebedürfnissen von 100 fl. Steuercapital 2 kr., also von 900 fl. — 18 kr., wovon es den Zehnten $\frac{2}{3}$ tel = trifft. u. s. f. Summe der Gemeindesteuer von 1819 bis 1822	11	32
1820			ε) Brandversicherungsbeitrag. Das Brandversicherungscapital der Kelter mit dem Speicher beträgt 1000 fl. Es kommen also auf die Kelter 600 fl. Von 100 fl. wurden erhoben für lt. Reggsblt. v. J. 1820 S. 25. 6 kr., also von 600 fl. — 30 kr., wovon das Betreffniß des Zehnten beträgt. u. s. f. Summe des Brandversicherungsbeitrags von 1819 bis 1822	—	18
1819	315	430		1	10
1819				—	2
1819				—	9
1819				—	3
				—	12

Jahrgang.	Rechnungs		Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag.	
	Sei- te.	Beil. No.		fl.	fr.
			Der gesammte, auf den Zehnten fallende, Aufwand wegen der Kelter betrug demnach von 1819 bis mit 1822.		
			Unterhaltungskosten	12	15
			Zins vom Kaufwerthe	11	32
			Staatssteuer	1	10
			Gemeindesteuer	—	9
			Brandversicherungsbeitrag	—	12
				25	18
			2. Abgänge und Nachlässe.		
1824	417	521	Am 1823r Pachtzuschilling wurde im Wege der Gnade am Reliquionspreise ein Rabatt von 7 $\frac{3}{4}$ bewilligt, wodurch sich der Selbstbetrag laut verminderte um	9	36
			u. f. f.		
			Summe der Abgänge und Nachlässe von 1819 bis mit 1832	16	22
			Wiederholung.		
			Es betragen:		
			die Verwaltungskosten und zwar		
			die Verpachtungs- und dergl. Kosten	56 fl. 12 fr.	81 30
			der Aufwand wegen der Kelter	25 fl. 18 fr.	
			die Abgänge und Nachlässe	16	22
			Summe der Kosten wegen des Weinzehnten von 1819 bis mit 1832	97	52
			[Der Trotwein darf am Aufwand für die Kelter nicht besonders abgerechnet werden, weil die Kosten für das Trotten des Weins der Produzenten bei jedem Posten ausgeschieden wurden.]		
			Hauptwiederholung.		
			Wegen des großen Zehnten		
			mit Ausschluß des Gutes Johannisthal	1487 fl. 7 fr.	1487 7
			vom Gute Johannisthal	— fl. — fr.	
			Wegen des kleinen Zehnten	2	2
			Wegen des Weinzehnten	97	52
			Gesammtbetrag	1587	1
			Zusammengestellt und berechnet den 18		
			Großherzogliche Domänenverwaltung.		
			M.		